

VERBAND
DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN (vds)

53 Bonn, den 31. 10. 1968
Georgstraße 25/27
Tel.: 3 16 26
- ke/re -

An den
Bundesminister für
Familie und Jugend
Frau Aenne Brauksiepe

532 Bad Godesberg
Kennedyallee 105 - 107

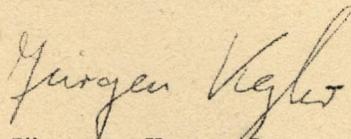
Betr.: Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes über
Ausbildungsförderung

Bezug: Unser Gespräch am 28. Oktober 1968

Sehr geehrte Frau Minister!

Bei unserem Gespräch am 28. Oktober 1968 in Ihrem Hause versprach der Verband Deutscher Studentenschaften Ihnen, eine ausführliche Stellungnahme zu dem in Ihrem Hause erarbeiteten Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes über Ausbildungsförderung zu erstellen. Ich erlaube mir, Ihnen in der Anlage diese unsere kritische Auseinandersetzung mit dem Gesetz zu übersenden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN



(Jürgen K e g l e r)
- stv. Vorsitzender für Soziales -

Anlage

<u>Nachrichtlich:</u>	<u>Anzahl</u>
An den Bundesminister des Innern <u>53 B o n n</u> Rheindorfer Str.198	3
An den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung <u>53 Bonn-Duisdorf</u> Bonner Str.85	3
An den Bundesminister der Finanzen <u>53 B o n n</u> Rheindorfer Str.108	3
An den Bundesminister der Justiz <u>53 B o n n</u> Rosenburg	3
An den Bundesminister für Wis- senschaft und Forschung <u>53 B o n n 9</u> Heuß-Allee 2 - 10	3
An den Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder <u>53 B o n n</u> Adenauer Allee 120 - 122	3
An die Ministerpräsidenten der Länder	je 1
An die Kultusminister der Länder	je 1
An die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland <u>53 B o n n</u> Nassestr.8	3

	<u>Anzahl</u>
An die Westdeutsche Rektorenkonferenz <u>532 Bad Godesberg</u> Ahrstr.39	20
An die Fraktion der Freien Demokrati- schen Partei im Deutschen Bundestag <u>53 B o n n</u> Bundeshaus	10
An die Fraktion der Sozialdemokrati- schen Partei im Deutschen Bun- destag <u>53 B o n n</u> Bundeshaus	10
An die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag <u>53 B o n n</u>	10
An das Deutsche Studentenwerk e.V. <u>53 B o n n</u> Marienstr.1	20
An den Unterausschuß des Hochschulaus- schusses der Kultusminister- konferenz zu Hd. von Herrn Dr.Bläsi <u>7 Stuttgart</u> Kultusministerium Schloßplatz	15
An die Sozialreferenten der Allgemeinen Studentenausschüsse die Mitglieder des Delegiertenrates die Mitglieder des Sozialausschusses " " " Politischen Ausschusses " " " Hochschulausschusses " " " Internationales Aus- schusses	je 5 je 1 je 1 je 1 je 1 je 1

S T E L L U N G N A H M E

DES VERBANDES DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN ZUM ENTWURF EINES
ERSTEN GESETZES ÜBER AUSBILDUNGSFÖRDERUNG - Stand: 30.9.1968 -

Mit seiner "Aktion 1. Juli"- Ausbildungsförderung" im Jahre 1967 hat der Verband Deutscher Studentenschaften die Förderung nach einem bundeseinheitlichen Ausbildungsförderungsgesetz erhoben. Aufgrund der in der Öffentlichkeit entstehenden Diskussion haben sich zwei im Deutschen Bundestag vertretene Parteien dazu entschlossen, Initiativ-Gesetzentwürfe zur Ausbildungsförderung im Deutschen Bundestag einzureichen. Diese Initiative ist vom Verband Deutscher Studentenschaften begrüßt worden, wenn auch über die inhaltliche Ausgestaltung Meinungsunterschiede vorhanden waren. Der Gesetzentwurf, den uns das Bundesministerium für Familie und Jugend am 4. Oktober 1968 übersandt hat, bedeutet einen völligen Rückschritt hinter die durch die Parteien-Gesetzentwürfe in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen um ein umfassendes, bundeseinheitliches Ausbildungsförderungsgesetz. Darüber hinaus bringt dieses Gesetz wesentliche Verschlechterungen gegenüber den bisherigen Förderungsmodellen, wie das Honnefer- und Rhöndorfer Modell. Die Intention, die in dem Gedanken einer umfassenden Ausbildungsförderung liegt, nämlich die Einheitlichkeit des Bildungswesens und die Chancengleichheit aller Bürger zu realisieren, ist durch die Beschränkung auf den sogenannten Gesamthochschulbereich pervertiert worden. Obwohl in mündlichen Äußerungen versichert wurde, daß dieses Gesetz nur ein erster Abschnitt eines stufenweise zu verwirklichenden Planes, der alle Ausbildungsgänge umfaßt, sei, ist in dem Gesetzestext ein solcher Hinweis nirgends zu finden. Es ist bildungspolitisch kurzsichtig, faktisch nur die bereits bestehende Studentenförderung gesetzlich zu verankern.

In der sozialpolitischen Zielsetzung übernimmt der vorliegende Gesetzentwurf die Konzeption des Honnefer Modells. Er hält fest am Subsidiaritätsprinzip, also an dem Gedanken, daß primär die Familie für die Ausbildung der Kinder zu sorgen hat und daß der Staat nur dann subsidiär eintritt, wenn die Familie selbst dazu nicht in der Lage ist. Demgegenüber hat der Verband Deutscher Studentenschaften in der letzten Zeit mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine solche Konzeption sozialpolitisch bedenklich ist: Ziel einer Ausbildungsförderung muß es sein, dem Auszubildenden optimale Voraussetzungen für eine repressionsfreie Ausbildung zu gewährleisten. Repressionen auf das Studium liegen vor allen in den vielfältigen direkten und indirekten Einflüssen, die die Familie auf psychologische, pädagogische und finanzielle Art ausübt. Zudem zeichnet sich faktisch ein Verfall derjenigen Funktionen ab, die die Familie im traditionellen Verständnis hat. Die Auflösung der Familie als "staatstragende Keimzelle" ist evident. Die Bildungsmotivation und ein Bildungstreben ist in den unteren sozialen Schichten nicht vorhanden und wird vor allem durch mangelnde finanzielle Mittel dieser Familien erheblich eingeschränkt.

Um die evident vorhandenen Bildungsreserven zu erschließen, ist es notwendig, die finanzielle Basis zu schaffen, um Kindern aus sozial schwachen Schichten die gleichen Chancen zu gewährleisten, wie sie die Kinder reicherer Eltern haben. Dies sozialpolitische Konzept wurde vom Verband Deutscher Studentenschaften mit der Forderung nach einer familienunabhängigen Ausbildungsförderung der Öffentlichkeit vorgestellt. In Ansätzen ist eine solche sozialpolitische Konzeption in einigen europäischen Ländern realisiert.

Der Gesetzentwurf verstößt nach Meinung des Verbandes Deutscher Studentenschaften krass gegen die im Grundgesetz gewährleistete Chancengleichheit durch die Tatsache, daß die Förderung nach dem vorliegenden Gesetz nur dann erfolgt, wenn der Auszubildende besondere Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erfüllt. Das heißt konkret, daß ein Student, der aus einer finanzschwachen Familie stammt, nur dann Geld erhält, wenn er besondere Prüfungen ablegt und sein Studium in einer vorgeschriebenen Frist absolviert, während ein reicher Student, der sein Geld von seinen Eltern oder aus ererbtem Vermögen bezieht, sein Studium ohne Sonderprüfungen und Höchstförderungsdauern absolvieren kann.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellen:

Zu § 1 :

Die Gewährung von Ausbildungsförderung an heimatlose oder als asylberechtigt anerkannte Ausländer wird dem Problem ausländischer Studenten in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht. Akute Notsituationen, in denen sich viele Ausländer befinden, haben ihre Ursache darin, daß sie wegen politischer Vorgänge in ihrem Heimatland oder wegen politischer Verfolgung nicht in ihre Heimat zurückkehren können oder von ihrem Heimatland keine finanzielle Unterstützung bekommen. Um diesen Notfällen zu- mindest gerecht zu werden, ist es notwendig, daß dieser Kreis von Betroffenen vorrangig berücksichtigt wird. Materiell ist es im Sinne einer vernünftigen Entwicklungshilfe notwendig, alle ausländischen Studenten den deutschen Studenten gleichzustellen.

Zu § 2 :

Das Problem der Ausbildung im Ausland wird durch die vorstehende Formulierung nicht gelöst. In unbestimmtem Merksatz, "wenn dies der Ausbildung förderlich ist", wird ein Aufenthalt im Ausland abhängig gemacht von bestimmten Kriterien, die allerdings im Gesetz nicht definiert sind. Es bleibt folglich die Frage, wer hier diese Kriterien festlegt. Im Sinne einer Überwindung deutschen Provinzialismus sollte ein fortschrittliches Gesetz eine Bestimmung derart enthalten, daß grundsätzlich jedem Studenten ein mindestens einjähriges Auslandsstudium gewährt werden kann.

Die im zweiten Absatz gewählte Kann-Bestimmung schränkt ein grundsätzliches Recht der Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ein gegenüber denjenigen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ständig in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Zu § 3 :

Es widerspricht dem Gedanken einer allgemeinen Ausbildungsförderung, wenn die Ausbildungsstätten auf den sogenannten Gesamthochschulbereich beschränkt bleiben. Die Intention, die in einer umfassenden Ausbildungsförderung liegt, nämlich alle Ausbildungsgänge zu erfassen und zu unterstützen, da nicht nur Akademiker vom Staate benötigt werden, sondern qualifizierte Fachkräfte in allen Berufssparten, ist hier mißachtet worden. Zudem fehlt der Gedanke einer Realisierung der im Grundgesetz verankerten Chancengleichheit. Das Gesetz läßt jeden Hinweis vermissen, daß daran gedacht ist, den Geltungsbereich auszudehnen.

Obwohl der Paragraph eine mögliche Förderung des zweiten Bildungsweges vorsieht, wird diese Förderung materiell dadurch eingeschränkt, daß nur solche Absolventen des zweiten Bildungsweges gefördert werden, die an einer Vollzeitunterrichtsschule teilnehmen. Die Beschränkung der Ausbildungsförderung auf solche Ausbildungsgänge, die mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Abschlußprüfung enden, zeigt deutlich eine Tendenz

zur Diskriminierung solcher Ausbildungszweige, die lediglich mit der Promotion oder einem anderen akademischen Grad abgeschlossen werden können.

Zu § 4 :

Der Paragraph bringt eine Verschlechterung gegenüber dem Honnefer Modell, da nach dem Honnefer Modell bei Abbruch einer Ausbildung aus wichtigem Grund eine volle Weiterförderung gewährt werden kann. Hier wird dies allein auf dem Darlehenswege möglich. Durch die Kann-Vorschrift wird selbst dieses Recht noch zu einer Ermessensentscheidung gemacht. Eine Möglichkeit eines Zweitstudiums, das mit dem ersten Studium materiell nichts gemeinsam hat, wird überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Bildungspolitisch führt das zu einer weiteren unzumutbaren Spezialisierung.

Zu § 5 :

Zusammen mit dem Kommentar, der feststellt, daß auf eine Überprüfung der Eignung vor und während der Ausbildung nicht verzichtet werden kann, stellt diese Bestimmung eine Verschlechterung gegenüber dem Honnefer Modell dar. Er verstößt in seinem materiellen Gehalt gegen das Prinzip der Chancengleichheit, da es von denjenigen Studenten, die aus sozial schwachen Schichten kommen und deshalb auf die staatliche Förderung angewiesen sind, zusätzliche Leistungen erwartet. Die Frage, nach welchen Kriterien solche fachliche Eignung bewertet werden soll, wird im Gesetz nicht gestellt.

Zu § 6 :

Hier ist wieder eine Verschlechterung gegenüber dem Honnefer Modell zu verzeichnen, da bisher als Altersgrenze das 40. Lebensjahr angegeben wurde. Einerseits wird in § 3, Abs. 1, Satz 4, die Förderung des zweiten Bildungswegs explizit erwähnt; andererseits wird durch diese Bestimmung faktisch diese Förderung wieder aufgehoben. Es ist sozial unzumutbar, daß die Studenten dann gezwungen werden sollen, den Rest ihres Stipendiums als reines Darlehen aufzunehmen (§ 14).

Zu § 7 :

Die Heranziehung des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden bzw. seiner Eltern und seines Ehegatten entspricht der Vorstellung, Ausbildung sei ein subjektives Risiko, das evtl. später durch subjektiven Gewinn kompensiert wird, wie z.B. durch einen sozialen Aufstieg oder durch ein hohes Einkommen, für das der einzelne demnach auch die Investitionskosten zu tragen habe. Der Gedanke, daß Ausbildung nicht subjektiv, sondern gesellschaftlich-objektiv notwendig ist und daher auch die Investitionskosten dafür von der Gesellschaft aufgebracht werden müssen,

ist den Verfassern des Gesetzes offensichtlich fremd. Eine Heranziehung des Vermögens der Auszubildenden für ihre Ausbildung verstößt gegen den Gedanken sozialer Gleichheit, da der Auszubildende nach diesem Gesetz gegenüber denjenigen benachteiligt ist, die im gleichen Alter wie der Auszubildende im Berufsleben bereits Vermögen erarbeiten können. Die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Hausstandes wird am Ende der Ausbildung damit nahezu unmöglich gemacht, da während der ganzen bisherigen Ausbildungszeit Vermögen nicht gebildet werden durfte.

Die Bestimmung des Absatz 1, Satz 1, hält an der Vorrangigkeit anderer Ausbildungsförderungsarten fest. Vor allen Dingen private Förderungsmaßnahmen würden durch eine solche Bestimmung betroffen und würden dazu führen, daß private Ausbildungsbeihilfen völlig wegfallen würden. Dies ist eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung.

Absatz 2, Satz 2, sieht eine Verschlechterung gegenüber der allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell vor. Bisher können die Kaufkraftzuschläge und die Studiengebühren als reines Stipendium vergeben werden, das wird nach den Bestimmungen des § 14 zukünftig auf eine Darlehensvergabe sich verlagern.

Absatz 3 stellt wiederum eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Studienförderungsbestimmungen dar, da zur Zeit der Mindestauszahlungsbetrag DM 10,- beträgt und künftig nur noch DM 20,- betragen soll. Schon an solchen Geringfügigkeiten zeigt sich, daß nicht ein sozialpolitischer Gedanke, sondern lediglich finanzpolitische Sparmaßnahmen den Gesetzentwurf diktieren.

Zu § 8 :

Die als monatlicher Bedarf für den Lebensunterhalt angegebenen Summen sind absolut unrealistisch. Bereits heute liegen die faktischen Ausgaben der Studenten weit über diesem Betrag, doch scheint der Gesetzentwurf sich zu fixieren an der Vorstellung eines Existenzminimums. Daß dem Gesetz in gar keiner Weise daran liegt, die effektiven Kosten zu decken, wird an zwei Beispielen deutlich:

1. Wenn der Auszubildende bei seiner Familie wohnt, werden ihm 260,- DM zugestanden, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt, 320,- DM. Sowohl für Miete wie auch mögliche Mehrkosten durch Verteuerung der Nahrungskosten werden mit ganzen 60,- DM veranschlagt. Schon ein Blick auf die Entwicklung der Mieten in den Studentenwohnungen zeigt, daß diese Summe unrealistisch ist.
2. Wenn für den Auszubildenden notwendige Fahrtkosten von monatlich mehr als 50,- DM entstehen, so erhöht sich der Betrag gerade um 30,- DM!

Zu § 9 :

Gegen die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten spricht prinzipiell das falsche Verständnis von gesellschaftlicher Aufgabe für Ausbildungsförderung, sowie der Funktion von Familie. Zu welchen katastrophalen Folgen dieses Verständnis führen kann, zeigt bereits der erste Abschnitt: Wenn ein Student verheiratet ist, so muß er nicht nur sein eigenes etwa vorhandenes Vermögen, sondern auch noch das Einkommen seiner Eltern und das Einkommen seines Ehegatten anrechnen lassen. Obwohl jede empirische Erfahrung dafür spricht, daß mit dem Augenblick der Heirat die elterlichen Subventionen aufhören, hält der Entwurf an seiner irrationalen Festsetzung fest. Durch die notwendige finanzielle Abhängigkeit des Auszubildenden von seinen Eltern wird er mit staatlicher Legitimation permanent entmündigt. Schon die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die bei der Studienförderung nach dem Honnefer Modell in der Anrechnung des Vermögens aufgetaucht sind, sollten den Gesetzgeber dazu veranlassen, solche Vermögensanrechnung fortzulassen.

Zu § 10 :

(bis einschließlich § 13)

Sämtliche in diesen Paragraphen aufgezählten Bestimmungen würden in dem Augenblick wegfallen, in dem der Gedanke der familienunabhängigen Ausbildungsförderung verwirklicht werden würde.

Zu § 11 :

Genauso unrealistisch wie die Bestimmung, daß ein Student mit 320,- DM monatlich auskommen muß, so unrealistisch ist es anzunehmen, daß der Ehegatten des Auszubildenden mit dem gleichen Betrag leben soll. Diese Summe liegt absolut unter dem Existenzminimum und zeigt nur, daß die Tendenz besteht, den Studenten in die Rolle des Proletariats des 19. Jahrhunderts zu drängen. Abgesehen davon stellt die vorliegende Bestimmung eine Verschlechterung gegenüber dem Honnefer Modell dar. Bisher erhielt ein Student, dessen Ehefrau nicht selbst verdiente, den vollen Freibetrag des Ehegatten und evtl. den der Kinder übertragen. Vor allen Dingen ist eine wesentliche Verschlechterung dahingehend zu verzeichnen, daß dem Auszubildenden der jährliche Freibetrag von 1.500,- DM einschließlich der Werbungskostenpauschale von 564,- DM nicht mehr zugestanden werden.

Absatz 2, der im Wortlaut scheinbar eine Verbesserung darstellt, erweist sich in Wahrheit als eine zusätzliche Belastung, da für diesen Härtefall eine Ausweitung der Darlehensverschuldung vorgesehen ist. (§ 14, Abs. 2).

Zu § 12 :

In der vorliegenden Form bringt der Gesetzentwurf nur Verschlechterungen gegenüber dem Honnefer Modell. Während bisher 50 % des die Freibeträge übersteigenden Einkommens der Eltern und des Ehegatten als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltspflichteten angesehen werden, sollen es nun 70 % sein. Mit anderen Worten, die Belastung der Familie wächst.

Einer der köstlichsten Witze dieses Gesetzentwurfes ist die Tatsache, daß die Freibeträge, die angegeben werden als anrechnungsfreies Einkommen der Eltern bzw. von allein lebenden Elternteilen, genau diejenigen Beträge aufweisen, die das Honnefer Modell in den letzten Jahren hatte. Die besondere Pointe dieses Witzes liegt darin, daß wenige Tage nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes die Ministerpräsidentenkonferenz durch einen Beschluß die im Gesetz angegebenen Freibeträge folgendermaßen festgelegt hat:

Es bleiben frei vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 750,- DM,

Vom Einkommen eines ledigen, verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 490,- DM.

Die Freibeträge für Kinder sollen ab 1.1.1969 240,- DM betragen.

Demgegenüber sieht das Gesetz noch eine materielle Verschlechterung vor dahingehend, daß für Kinder bis zum 14. Lebensjahr nur noch 160,- DM als Freibetrag gewährt werden soll.

Die in Absatz 5 vorgesehene Härteklausel wird durch die Bestimmungen des § 14 wieder aufgehoben dahingehend, daß eine stärkere Darlehensverschuldung des Studenten ermöglicht wird.

Zu § 13 :

Obwohl die Bestimmungen dieses Paragraphen so unbestimmt sind, daß ihr materieller Inhalt noch nicht gefaßt werden kann, scheint die Tendenz zu bestehen, mögliches vorhandenes Vermögen nur so weit anzurechnen, solange ohne diese Anrechnungen die Gewährung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, vermögende Familien stärker zu schützen als solche Familien, die aufgrund ihrer sozial schwachen Stellung über gar kein Vermögen verfügen. Der Kommentar zu dem Gesetz hilft hier leider auch nicht weiter, da er sich auf einen Absatz 1 bezieht, der im Gesetzestext nicht vorhanden ist.

Zu § 14 :

Die Tatsache, daß ein eigener Paragraph für die Darlehensbedingungen eingeführt wird, zeigt, welche Bedeutung die Darlehensförderung im Gesamtrahmen der Ausbildungsförderung haben soll. Sozialpolitisch ist eine Darlehensgewährung im Rahmen der Ausbildungsförderung äußerst problematisch. Sie überträgt in unzumutbarem Maße das Risiko für die Ausbildung dem Auszubildenden und erschwert nach Abschluß der Ausbildung die Gründung eines eigenen Hausstandes und einer eigenen Familie. Sie verstößt zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz, da diejenigen Studenten, die von zu Hause aus über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, damit sowieso schon zu den privilegierten Schichten gehören, auch bei Studienabschluß finanziell in einer günstigeren Position dastehen, als die Studenten aus den unteren Schichten. Wenn der Kommentar zum Gesetz (Seite 3) davon ausgeht, daß es sachgerecht sei, zunächst die Ausbildungsbereiche zu fördern, die den Kindern niederer und mittlerer Einkommensschichten besonders schwer zugänglich sind, so ist die Darlehensregelung die denkbar ungeeignetste Methode, um den vom Gesetz selbst intendierten Weg zu gehen.

Zudem hebt der Paragraph alle diejenigen Vergünstigen auf, die bisher aufgeführt waren, da er alle diese Vergünstigungen an Darlehensbedingungen kettet.

- a) Bei Ausbildungsförderung im Ausland für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden. Diese Bestimmung verstößt gegen die Chancengleichheit, denn sie benachteiligt eindeutig diejenigen Deutschen, die ständig im Ausland leben gegenüber denjenigen, die ständig in der Bundesrepublik leben. (§ 2, 2).
- b) Eine Förderung einer weiteren Ausbildung nach Abschluß der ersten Ausbildung wird dadurch fast unmöglich gemacht, daß sie den Studenten zwingt, Teile oder das ganze Zweitstudium als Darlehen aufnehmen zu müssen. (§ 4, Abs. 2, Satz 2).
- c) Wenn eine Ausbildung abgebrochen wurde und eine andere Ausbildung begonnen wurde, wird hier die Möglichkeit eröffnet, die zweite Ausbildung ganz oder teilweise als Darlehen zu gewähren. Die völlig legitime und im Grundgesetz verankerte Möglichkeit eines Menschen, sich während seines Studiums für einen anderen Beruf zu entscheiden, wird durch diese Bestimmung faktisch aufgehoben. (§ 4, Abs. 3).
- d) Bei Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren wird dem Studenten zugemutet, den Rest seines Studiums ganz oder teilweise als Darlehen aufzunehmen. Die Tatsache, daß dadurch die angestrebte Förderung des zweiten Bildungsweges pervertiert wird, wurde oben ausgeführt. (§ 6, Satz 2).

- e) Die Härteklausel des § 7, Abs. 2, Satz 2, daß zur Deckung besonderer Aufwendungen Ausbildungsförderung gewährt werden kann, wenn anderweitig, vor allem bei einer Ausbildung im Ausland, besonders hohe Kosten entstehen, wird durch die Darlehensregelung des § 14, Abs. 2, wieder eingeschränkt. Damit wird für Auslandsstudien praktisch dem Studenten eine unzumutbare Last aufgebürdet, da die Darlehensverschuldung weiter ausgedehnt wird.
- f) Unsozial ist die Bestimmung, daß in den Fällen, wenn Kinder oder der Ehegatte des Auszubildenden, auf dessen Unterhaltsleistungen angewiesen sind, dann die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden kann. Gerade in solcher Fällen müßte doch von einem sozialpolitischen Standpunkt aus Stipendium gewährt werden. (§ 7, Abs. 2, Nr.3).
- g) Die Härteklausel in § 11, Abs. 2, die die Möglichkeit eröffnet zur Vermeidung unbilliger Härten einen weiteren Teil des Einkommens freizulassen, wird dadurch eingeschränkt, daß in diesen Fällen die Darlehensverschuldung des Studenten verstärkt wird.
- h) Das gleiche gilt für die Härteklausel des § 12, Abs. 5. Es zeigt ein erschreckendes Maß an sozialpolitischer Inkonsequenz, wenn man einerseits versucht, Härtefälle zu berücksichtigen, aber eben diese Härtefälle dadurch wieder besonders finanziell belastet, daß man ihnen eine größere Verschuldung vorschreibt.
- i) Nachdem auch die Stiftung Volkswagenwerk die Förderung von Doktoranden eingestellt hat, ist es bildungspolitisch kurzfristig, immer noch keine Promotionsförderung gesetzlich zu verankern. Wenn man davon ausgeht, daß für eine Dissertation ein Zeitraum von 2 bis 3 Jahren benötigt wird, so würde dem Studenten am Ende seiner Promotionszeit eine Darlehensschuld von mindestens 10.000,- bis 12.000,- DM zugemutet. Ein solches Investitionsrisiko kann niemand eingehen, wenn er eine Familie gründen will.

Eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Honnefer Modell ist die Bestimmung, daß das Pflichtdarlehen bis zu einem Betrag von höchstens 3.000,- DM auflaufen darf. Nach den bisherigen Bestimmungen ist die Höchstsumme 2.500,- DM. Auch diese Bestimmung zeigt die Tendenz, den Studenten zunehmend zu verschulden.

Zu § 15 :

Im wesentlichen übernimmt der Paragraph die Bestimmungen nach dem Honnefer Modell. Die Tatsache, daß die Darlehensschuld nach bestandem Examen bis auf einen Betrag von 1.500,- DM erlassen wird, ist nur scheinbar positiv, da diese Ermäßigung nur für denjenigen Darlehensbetrag gilt, der im Rahmen der regulären Förderung gewährt wird. Alle zusätzlichen Darlehen müssen voll zurückgezahlt werden. Das wird bedeuten, daß für jeden einzelnen Studenten, da er aufgrund der unzureichenden Freibeträge und Härteklauseln gezwungen ist, über den § 14 zusätzliche Darlehen in Anspruch

zu nehmen, grundsätzlich mit einer höheren Verschuldung seine Berufslaufbahn beginnt, als es der Betrag von 1.500,- DM erwarten läßt.

Die Tatsache ferner, daß bei Prüfungserfolgen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Darlehensschuld des Pflichtdarlehens ganz erlassen werden kann, zeigt, daß man mit dieser Regelung abkommen will von einer sozialpolitischen Förderung hin zu einer Hochbegabtenförderung. Daß dies dem Gedanken einer umfassenden Ausbildungsförderung widerspricht, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden.

Der Kommentar legt fest, daß das Darlehen im Einzelfall durch Vertrag geregelt werden muß. Damit ist ein Instrument geschaffen, um zusätzliche Repressionen auf den Studenten ausüben zu können.

Zu § 16 :

Die Festlegung von Höchstförderungsdauern ist sozialpolitisch wie bildungspolitisch bedenklich. Sozialpolitisch deshalb, weil wiederum nur diejenigen Studenten, die aus sozial schwachgestellten Schichten kommen, an solche Höchstförderungsdauern gebunden sind, sie also entgegen den Studenten anderer Schichten zusätzlichen Repressionen ausgesetzt sind. Bildungspolitisch, weil hier über den Weg der Ausbildungsförderung versucht werden soll, Studienreform und Studienlenkung in administrativer Weise zu betreiben. Angesichts der ausbleibenden Studienreform ist Befristung von Studiendauern das denkbar ungeeignetste Mittel, die Versäumnisse der vergangenen Jahre auszugleichen.

Wenn der Kommentar auf Seite 6 behauptet, daß in den Regelungen des Ausbildungsförderungsgesetzes zum Ausdruck komme, daß die Ausbildungsförderung vorrangig eine Maßnahme der Sozialpolitik ist, und primär bildungspolitische Maßnahmen nicht in ein Gesetz gehören, das finanzielle Ausbildungsförderung gewährt, so widerlegt sich der Kommentar mit den Bestimmungen des Paragraphen.

Zu § 17 :

Es ist inhaltlicher Widerspruch, wenn einerseits Auslandsstudien in stärkerem Maße als bis jetzt gefördert werden sollen, aber gleichzeitig damit eine finanzielle Repression verbunden wird dahingehend, daß bei Überschreiten der Höchstförderungsdauer im Falle eines Studiums im Ausland die Ausbildungsförderung als Darlehen, und zwar total als Darlehen gewährt wird. Hier zeigt sich genau die Intention des Gesetzes: Auf der einen Seite baut man scheinbare Verbesserungen gegenüber den bisherigen Förderungsmodellen ein, auf der anderen Seite baut man aber überall wieder für die Studenten erhebliche Nachteile ein, hinter denen nicht einmal ein geschlossenes traditionellreaktionäres sozialpolitisches Konzept steht. Daß diese Bestimmungen zusätzliche Verschlechterungen gegenüber dem Honnefer-Modell darstellen, braucht gar nicht weiter erwähnt werden.

Zu § 18 :

Keine Anmerkungen.

Zu § 19 :

Es widerspricht jeder Erfahrung, daß Studenten genau informiert sind über die Einkommenslage ihrer Eltern. Deshalb ist es unsinnig, die Empfänger der Ausbildungsförderung dann zu bestrafen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Besonders grausam wirkt die Formulierung des Absatz 1, Satz 3, daß bei einer nachträglichen Förderung für Ausbildung von anderer Seite die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz zurückzuzahlen ist. Härteklauseln sind nicht vorgesehen.

Zu § 20 :

Die Bestimmungen des § 20 wirken sich im Regelfalle ungeheuer belastend für die Familien aus. Angesichts der unsozial hohen, vom Gesetzgeber zugemuteten Eigenbeteiligung der Familie für die Ausbildung der Kinder wird hier eine Welle von sozialen Härtemaßnahmen legalisiert. Daß u.a. (Abs. 1) die Großeltern noch mitherrangezogen werden, zeigt, daß den Verfassern des Gesetzes der Gedanke der Sippenhaft durchaus nicht fern liegt.

Im übrigen fällt es auf, daß der Wortlaut des § 20 aus dem § 17 des Entwurfes eines Gesetzes über Ausbildungsförderung der SPD entnommen ist.

Zu § 21 :

Im Rahmen einer allumfassenden Ausbildungsförderung, die nicht nur die Studenten, sondern auch die Schüler und Lehrlinge umfaßt, ist eine bundeseinheitliche Anstalt sicherlich die geeignete Verwaltungsbehörde. Angesichts der Tatsache jedoch, daß dieses Gesetz eine reine Studentenförderung und keine Ausbildungsförderung beinhaltet, ist diese Verwaltungsmaßnahme inadäquat. Hier scheint die Tendenz zu bestehen, durch einen Verwaltungsapparat mögliche Ermessensentscheide einzuschränken, sie zu perfektionieren und den bisher bestehenden Einfluß der Studenten bei der Vergabe der Stipendien auszuschalten.

Zu § 22 :

Gegen die örtliche Zuständigkeit der Ausbildungsförderungsämter am Wohnort der Eltern sprechen im Gegensatz zu den Argumenten des Kommentars folgende Überlegungen:

Über den Studienverlauf und das Wesen von Studium überhaupt können Arbeitsämter von solchen Orten, an denen keine Universitäten existieren, schlechterdings nicht urteilen. Die Zuständigkeit der Arbeitsämter am Orte des Wohnsitzes der Eltern

zementiert im übrigen die Familienabhängigkeit und steht somit einer sozialpolitisch fortschrittlichen Konzeption im Wege. Im übrigen muß die Selbstverwaltung der Betroffenen bei der Vergabe der Stipendien in einem demokratischen Staate selbstverständlich sein; sie ist nur am Orte der Ausbildungsstätte selbst gewährleistet.

Zu § 23 :

Keine Anmerkungen.

Zu § 24 :

Positiv ist der Gedanke, daß der Auszubildende antragsberechtigt ist, auch wenn er minderjährig ist. Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß häufig Eltern nicht bereit sind, für ihre Kinder weiterführende Ausbildungsgänge zu bewilligen. Insofern hat hier der Kommentar auf Seite 21 ff. den Sachverhalt richtig widergegeben.

Zu § 25 :

Auch diese ganzen Bestimmungen würden bei einer familienunabhängigen Ausbildungsförderungskonzeption unnötig werden.

Zu § 26 :

Die Eignungsfeststellung verstößt eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz, da es gerade diejenigen Studenten besonderen Zwängen unterwirft, die von ihrer Herkunft her im Staate unterprivilegiert sind. Die Tatsache, daß der Kommentar den Ämtern für Ausbildungsförderung die Fähigkeit abspricht, über Eignungsvoraussetzungen zu urteilen, läßt das ganze System der Verwaltungsübertragung fragwürdig erscheinen. Die sinnvolle Lösung ist doch die, daß, wenn schon Urteile über die Eignung von der Ausbildungsstätte getroffen werden, die Ausbildungsstätte auch die Durchführung der Verwaltung übernimmt. Unbeschadet der prinzipiellen Kritik an den zusätzlichen Leistungserfordernissen zeigt hier der Gesetzentwurf seine innere Inkonsequenz.

Die Tatsache, daß das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grunde von dem Gutachten der Hochschule abweichen kann, vor allem, wenn dies der Gleichheitsgrundsatz verlangt, eröffnet die Möglichkeit, den Kulturföderalismus der Länder in der Frage der Leistungsanforderung und der Prüfungsordnungen über das Ausbildungsförderungsgesetz bzw. die Entscheidungen der Ämter zu vereinheitlichen. Hier wird eine Tendenz zur bildungspolitischen Gleichschaltung deutlich. Dass der Gedanke der studentischen Mitsprache überhaupt nicht erwähnt wird, zeigt nur, daß die Tendenz zur Reglementierung der Studenten offensichtlich ist.

Zu § 27 :

So positiv die Regelung ist, daß im Notfall für drei Monate eine Ausbildungsförderung gezahlt werden kann unter dem Vorbehalt der Rückforderung, so ist es absolut nicht einsichtig, weshalb die Höchstförderungsbeträge auf 250,- DM festgelegt sind. Hier liegt wieder eine jener vielen irrationalen Entscheidungen vor, die diesen Gesetzentwurf auszeichnen. Es wäre gesetzgeberisch doch nur konsequent, auch in solchen Fällen den Höchstförderungsbetrag zu gewähren.

Zu § 28 :

Die Pflicht zur Änderungsanzeige wird durch die organisatorische Gestaltung erschwert. Die meisten Studenten befinden sich während ihres Studiums nicht oder nur selten am Wohnort der Eltern. Sämtliche Korrespondenz mit den dort ansässigen Ämtern für Ausbildungsförderung zu führen, verursacht einen ungeheuren Verwaltungsaufwand.

Zu § 29 :

Der Passus, daß bei Offenbarung eines fremden Geheimnisses ohne Befugnis Gefängnisstrafen angedroht werden, wirft grundsätzlich die Frage auf, wer hier die Möglichkeit hat, die Befugnis zum Ausplaudern von Geheimnissen zu erteilen.

Absatz 3, eine solche Tat zum Antragsdelikt zu erklären, macht die Bestimmung faktisch wirkungslos. Da im aller seltensten Fall der Verletzte davon erfährt, daß ein Beamter über seine persönlichen Situationen Auskünfte unbefugt weitergibt, besteht faktisch keine Möglichkeit, solche Beamte zu belangen. Ist diese Bestimmung ein neuer Schritt zur Unterhöhlung der Rechtsstaatlichkeit oder welche Gründe führt der Gesetzgeber an, die es Dritten oder der Staatsanwaltschaft untersagt, in solchen Fällen einzuschreiten?

Zu § 30 :

Das nicht vollständige Ausstellen einer Bescheinigung oder das nicht vollständige oder nicht unverzügliche Erstatte von Änderungsanzeigen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, ist ein neuer Versuch, repressive Maßnahmen gegen Studenten zu ergreifen. Die Ermächtigung der Ämter, selbst Geldbußen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten festzusetzen, ohne daß definiert wird, was eine Ordnungswidrigkeit ist, kann nur interpretiert werden als ein neuer Versuch, die Studenten zu reglementieren.

Zu § 31 :

Keine Anmerkung.

Zu § 32 :

Ein erster Überblick über die Bestimmungen des Gesetzes machen deutlich, daß eine Ausweitung des Kreises der Geförderten gegenüber dem Honnefer Modell und dem Rhöndorfer Modell nicht vorliegt. Im Gegenteil: Durch die materiellen Verschlechterungen gegenüber dem Honnefer Modell wird sich notwendigerweise der Kreis der zu Fördernden verringern. Damit aber wird der Bund faktisch weniger Aufwendungen zu erbringen haben, als sie jetzt für den gleichen Ausbildungsbereich von Bund und Ländern gemeinsam ausgegeben werden.

Zu § 33 bis 35 :

Es fehlen jegliche Bestimmungen für Übergangsregelungen. Vor allen Dingen fehlt eine Dynamisierungsklausel, wie sie zum Beispiel durch das Rentenanpassungsgesetz verwirklicht worden ist.

Zusammenfassung:

Nach eingehender Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist der Verband Deutscher Studentenschaften zu dem Ergebnis gekommen, daß der Gesetzentwurf nicht den Anspruch eines Ausbildungsförderungsgesetzes erheben kann. Aufgrund der prinzipiellen, konzeptionellen Kritik und aufgrund der materiellen Verschlechterungen gegenüber den bisher schon unzureichenden Förderungsmodellen lehnt der Verband Deutscher Studentenschaften den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab. Er betrachtet den materiellen Gehalt als eine existenzielle Bedrohung für die durch ihn repräsentierten Studenten, die sich dagegen nicht nur in Form verbaler Proteste, sondern geeigneter Aktionen wenden werden. Die Studentenschaft kann es nicht hinnehmen, daß ihre soziale Notsituation von staatlicher Seite nicht verbessert wird, und sie wird angesichts einer Verschlechterung ihrer sozialen Situation die Frage nach dem sozial adäquaten Verhalten neu zu durchdenken haben.

Hochachtungsvoll

VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN

gez. Jürgen Kegler

- stv. Vorsitzender für Soziales -